

Klausel C07
(Einschluss des Charterrisikos ohne Unterschlagungsrisiko)

Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Kasko-Versicherungsbedingungen besteht auch dann, wenn die versicherte Yacht verchartert wird oder zahlende Gäste mitgenommen werden.

Dieses Risiko ist unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

1. Der Versicherungsnehmer hat mit dem Charterer einen schriftlichen Chartervertrag zu schließen. Im Chartervertrag müssen der Charterer und der verantwortliche Schiffsführer benannt werden.
2. Der verantwortliche Schiffsführer muss einen anerkannten Führerschein vorweisen, der seine Qualifikation zum Führen der Yacht für das betreffende Fahrtgebiet ausweist. Er muss glaubhaft versichern, dass er über die seemännischen und nautischen Kenntnisse verfügt, um die gecharterte Yacht sicher führen zu können.
Eine Kopie des Führerscheins ist beim Versicherungsnehmer aufzubewahren.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Identität des Charterers und des verantwortlichen Schiffsführers durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises zu überprüfen.
Eine Kopie des Ausweisdokuments ist beim Versicherungsnehmer aufzubewahren.
4. Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den Einwand der Leistungsfreiheit infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Charterers, verantwortlichen Schiffsführers bzw. der Charterbesatzung.
In solchen Fällen hat der Versicherer ein Regressrecht gegen den Charterer, verantwortlichen Schiffsführer und die Charterbesatzung.
Der Versicherungsnehmer hat den Charterer im Chartervertrag auf das Regressrecht hinzuweisen. Er hat ferner zu gewährleisten, dass das Regressrecht nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Charterer eingeschränkt wird.
Auf Verlangen des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Charterer, verantwortlichen Schiffsführer und die Charterbesatzung an den Versicherer abzutreten. § 67 WG bleibt davon unberührt.
5. Das Unterschlagungsrisiko ist nicht mitversichert.